



VERORDNUNG

Des Bürgermeisters der Gemeinde Keutschach am See vom **04.05.2022**, mit der vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen für **Verbindungsstraßen in der Ortschaft „Plescherken“** im Zusammenhang mit dem überhöhten Verkehrsaufkommen in der Zeit von **05.05.2022 bis 29.05.2022** in Verbindung mit dem Vorhaben „Wörthersee Treffen 2022“ auf oder neben den Straßen verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 94d Ziffer 4 der StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in Verbindung mit § 12 K-AGO, LGBl. 66/1998, beide in der derzeit geltenden Fassung, werden zur Gewährleistung der Sicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Keutschacher Verbindungsstraßen (um den Bereich Tankstelle Sabotnig):

- a) Für die Verbindungsstraßen Pz.Nr. 1300/2 und 1300/1, KG Plescherken „Plescherkenweg“ beginnend vom Kreuzungsbereich mit der L97 Keutschacher Landesstraße Richtung „FKK Camping Müllerhof“ bis zum Hallenende Süd Safron Ferdinand - **Objekt Plescherken 37** wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- b) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 1300/2 und 1300/1, KG Plescherken „Plescherkenweg“ Richtung „FKK Camping Müllerhof“ ab dem Hallenende Süd Safron Ferdinand- **Objekt Plescherken 37** bis zur Zufahrt Pz.Nr. 987/3, KG Plescherken - **Objekt Plescherken 103** wird ein einseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- c) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 1300/2 und 1300/1, KG Plescherken „Plescherkenweg“ Richtung „FKK Camping Müllerhof“ ab der Pz.Nr. 987/3, KG Plescherken - **Objekt Plescherken 103** bis zum Kreuzungsbereich der Verbindungsstraße Pz.Nr. 1315/2 KG Plescherken „Dobeinweg West“ wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- d) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 1299, KG Plescherken „Kurnigweg“ beginnend vom Kreuzungsbereich mit der Verbindungsstraße Pz.Nr. 1300/1, KG Plescherken „Plescherkenweg“ bis zum **Objekt Plescherken 4** wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- e) Für die Verbindungsstraßen Pz.Nr. 1301 und 1302, KG Plescherken „Motheweg“ beginnend vom Kreuzungsbereich mit der Verbindungsstraße Pz.Nr. 1300/1, KG Plescherken „Plescherkenweg“ bis zum Kreuzungsbereich der Verbindungsstraße Pz.Nr. 1261/5, KG Plescherken „Keuschnigweg“ wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.

- f) Für die öffentlichen Wege Pz.Nr. 693/6 und 693/5 KG Plescherken vom Kreuzungsbereich mit der L97 Keutschacher Landesstraße bis zum **Objekt Plescherken 88** wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- g) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 1287/1, KG Plescherken „Gurschweg“ vom Kreuzungsbereich mit der L97 Keutschacher Landesstraße bis zum **Objekt Plescherken 7** wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.
- h) Für die Verbindungsstraße Pz.Nr. 1298/2, KG Plescherken, bis zu Pz.Nr. 913/3 - **Objekt Plescherken 113** wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt.

§ 2 Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von 05.05.2022 bis einschließlich 29.05.2022.

§ 3 Verkehrszeichen

Folgende Verkehrszeichen sind anzubringen:

Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b leg.cit. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit den Zusatztafeln „ANFANG“ bzw. „ENDE“ und der Zusatztafel „ABSCHLEPPZONE“ an den in den § 1 a bis i festgelegten Stellen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 5 Übertretung der Verordnung

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister


Gerhard Oleschko


Verteiler:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land, Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring, 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zH. Fr. Silvia Geier
Polizeiinspektion Reifnitz am Wörthersee, Seenstraße 55, 9081 Maria Wörth
Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des Aktenvermerkes
Homepage der Gemeinde Keutschach am See
Amtstafel